

Maria Paiano, Maccaretolo di San Pietro in Casale (BO)

„Sacrosanctum Concilium“

Der schwierige Weg zur Liturgiekonstitution des II. Vaticanums¹ (1. Teil)

Einführung

Die Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ des II. Vaticanums, von Papst Paul VI. im Namen des ganzen Konzils am 4. Dezember 1963 feierlich promulgiert, veränderte den römisch-katholischen Gottesdienst grundlegend. Sie stellte die Liturgie ins Zentrum nicht nur der Frömmigkeit, sondern des gesamten kirchlichen Lebens, als das Gebet, welches in höchster Form die zentralen Wahrheiten des katholischen Glaubens enthält und ausdrückt. Von dieser Natur der Liturgie leitete die Konstitution deren Charakter als wichtigste geistliche Nahrung der Gläubigen her. Zugleich bezeichnete sie die Liturgie als erstes Ziel des katholischen Apostolats: „Denn die apostolische Arbeit ist darauf hingeeordnet, daß alle, durch Glauben und Taufe Kinder Gottes geworden, sich versammeln, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilnehmen und das Herrenmahl genießen“ (Art. 10). An der Liturgie hob die Konstitution außerdem den großen belehrenden Wert, die Bedeutung der Hl. Schrift, den Gemeinschaftscharakter hervor. Und aufgrund dieser Merkmale forderte sie, die tätige und bewußte Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst zu fördern, und damit eine Reform, die den Sinn der Liturgie für die Menschen von heute durchsichtiger und verständlicher machte. Eine solche Reform sah die Vereinfachung der Riten vor, die Volkssprache in der Messe und in den Feiern der Sakramente, und, allgemeiner, die Anpassung von beidem an die Bräuche und Überlieferungen der Völker. Die Rolle, die den „für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen“ (vgl. Art. 22 § 2. 40,1. 63b) beim Urteil über die in den Regionen notwendigen Adaptationen zufiel, brachte eine Aufwertung der Ortskirchen mit sich, die in anderen Konzilsdokumenten umfassender und noch deutlicher ausgedrückt und bekräftigt werden sollte².

Der Wert und die Bedeutung, welche die Konstitution der Liturgie beimaß, stand in Widerspruch zur gängigen katholischen Frömmigkeit und zur Liturgie-Auffassung der Zeit nach dem Konzil von Trient. Diese Periode war dadurch gekennzeichnet, daß – meist individualistische und sentimentale – Formen der privaten Frömmigkeit wucherten, und da-

¹ Übersetzung und redaktionelle Bearbeitung: Rudolf Pacik.

Abkürzungen und Sigel: masch. = maschinschriftlich; hs. = handschriftlich; AAS = Acta Apostolicae Sedis. Città del Vaticano 1909–; AD/I = Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando. Series I (Antepreparatoria). Città del Vaticano 1960–1961; AD/II = Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando. Series II (Praepreparatoria). Città del Vaticano 1969–; AS = Acta Synodalia sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II. Città del Vaticano 1970–; Slg = Sammlung; TB = Tagebuch; AV2 = Archiv des II. Vatikanischen Konzils, Rom. – Kopien aller für diesen Artikel herangezogenen Sammlungen und Tagebücher befinden sich im Archiv des Istituto per le Scienze religiose, Bologna.

² Besonders in der Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ Art. 23 und im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „Christus Dominus“ Art. 37f.

durch, daß de facto die Liturgie, vor allem die Messe, im Glaubensleben der Leute ein Randdasein führte.³ Zwar wollte die Konstitution diese Andachtsformen – die zu einem beträchtlichen Teil aus Heiligen-Verehrung bestanden – nicht abschaffen, doch forderte sie, diese sollten sich der Liturgie (vor allem der sonntäglichen Eucharistie) unterordnen und im Frömmigkeitsleben des Volkes einen zentralen Platz einnehmen (vgl. Art. 13, 106, 108, 111). Indem die Konstitution deren theologische Dichte und das Wesen des Ortes hervorhob, an dem die zentralen Mysterien des Christentums vollzogen und verkündet werden, führte sie einen Liturgie-Begriff ein, der sich von dem rubrizistischen der letzten Jahrhunderte grundlegend unterscheidet.

Mit der Bejahung dieser Ideen griff „Sacrosanctum Concilium“ die ältesten Anliegen der „Liturgischen Bewegung“ auf, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts aus der von einigen Benediktinerabteien in Frankreich, Belgien und Deutschland betriebenen „Liturgischen Restauration“ entstanden war und die sich während des 20. Jahrhunderts inner- wie außerhalb Europas auch in anderen katholischen Milieus entfaltete. Wie etliche ihrer Wegbereiter zugeben, gewann diese Bewegung ihre Motivation nicht nur aus theologischen und ekklesiologischen Prinzipien, sondern auch aus sozialen und kulturellen Problemen. Im besonderen wollte sie auf die Prozesse der Säkularisierung und des Laizismus in Gesellschaft und Kultur reagieren, die sich während des 19. Jahrhunderts angebahnt hatten und die im 20. Jahrhundert immer stärker geworden waren. Diese Reaktion war ziemlich differenziert und veränderte sich im Lauf der Zeit. Bis zum 2. Weltkrieg erschien der Charakter der Liturgie als öffentliches und amtliches Gebet nützlich als Gegen-Position gegenüber allen, die man als Agenten der um sich greifenden „Entchristlichung“ erkannte, und nützlich auch dafür, bei ihnen die verletzten Rechte der Kirche und ihre führende Rolle in der Gesellschaft wieder geltend zu machen. Doch sehr stark war damals auch die Zuversicht, daß die Liturgie ein wirksames Mittel sei, um den Auszug der Massen aus der Kirche zu verhindern und diejenigen anzuziehen, die sich noch nicht abgewandt hatten: Wegen ihres dogmatischen Gehalts und ihrer ästhetischen Qualitäten hielt man die Liturgie für geeignet, denen, die an ihr teilnahmen, über das Unbewußte jene katholischen Wahrheiten einzuprägen, welche die Bindung der Gläubigen an die Kirche verstärkten und den Glauben bei den Nichtgläubenden wachsen ließen. Für diesen großen Bereich des katholischen Apostolats vor allem unter Jugendlichen, der sich zwischen den beiden Weltkriegen entwickelt hatte, erschien die Liturgie als eines der wichtigsten Instrumente zur Verwirklichung von dessen größtem Projekt: der „christlichen Rückeroberung der Gesellschaft“. In der Zeit nach dem 2. Weltkrieg wurden diese Ideen allmählich schwächer. Statt dessen begann man die Tatsache (seltener auch das Prinzip) der säkularisierten Gesellschaft und damit einer Realität zu akzeptieren, innerhalb derer der Katholizismus und die Religion allgemein einen eng begrenzten und für die Öffentlichkeit bedeutungslosen Platz einnahmen; hier überwog nun die Tendenz, die Liturgie als Mittel zum Bewahren der katholischen Identität und als Nahrung für das Leben der christlichen Gemeinden zu betrachten – nicht ohne daß einzelne hofften,

³ Vgl. P. VISMARA, *Il cattolicesimo dalla „riforma cattolica“ all'assolutismo illuminato*. In: *Storia del cristianesimo*. A cura di G. Filoramo – D. Menozzi. Bd. 3: *L'età moderna*. Roma 1997 (StSo) 151–290, hier bes. 206–224. Zur Entwicklung dieser Frömmigkeit in den letzten zwei Jahrhunderten vgl. D. MENOZZI, *La chiesa cattolica*. In: *Storia del cristianesimo*. Bd. 4: *L'età contemporanea*. A cura di G. Filoramo – D. Menozzi. Roma 1997 (StSo) 131–257, hier bes. 159–166.

der Katholizismus könnte eines Tages wieder größere Bereiche von Gesellschaft und Kultur in Besitz nehmen. In dieser neuen Situation wurde die Liturgie immer mehr zum letzten Ziel der katholischen Pastoral: Wenn – wie später die Liturgiekonstitution bestätigen sollte – das Mitfeiern der Liturgie die vorausgehende Bekehrung erforderte, mußte die Seelsorge danach trachten, diese zu fördern und sie unmittelbar in der Teilnahme am Gottesdienst sich äußern zu lassen. Auf der anderen Seite verzichtete die Konstitution nicht darauf, die Liturgie als Instrument zur Wiedererlangung der Vorherrschaft der Kirche zu verstehen, wenn auch beschränkt auf moralische und spirituelle Werte. In Art. 2 sagt sie ja: „So stellt sie [die Liturgie] denen, die draußen sind, die Kirche vor Augen als Zeichen, das aufgerichtet ist unter den Völkern. Unter diesem sollen sich die zerstreuten Söhne Gottes zur Einheit sammeln, bis eine Herde und ein Hirt wird.“⁴

Es ist hier nicht möglich, die geschichtlichen Stationen dieser Bewegung zu analysieren. Doch scheint es mir wichtig, den Zusammenhang zwischen den Problemen, auf welche diese Bewegung reagieren wollte, und einigen ihrer Grundthesen sowie den zentralen Inhalten der Liturgiekonstitution hervorzuheben. Dieser Zusammenhang ist eine äußerst bedeutsame geschichtliche Gegebenheit, denn er bestätigt die gesamtkirchliche Anerkennung und Übernahme von Ideen einer Bewegung, die am Rande der Hierarchie entstanden ist (wenn auch von manchen ihrer Vertreter bald unterstützt und ermutigt). Der Redaktions-Prozeß der Liturgiekonstitution ermöglicht es, die Triebkräfte ans Licht zu bringen, welche die Entstehung dieses geschichtlichen Faktums bestimmten. Deshalb verdient er besondere Aufmerksamkeit.

Der Redaktions-Prozeß

Die Redaktion von „Sacrosanctum Concilium“ durchlief – wie alle Konzilsdokumente – zwei Phasen: eine Vorbereitungs-Phase (Praeparatoria) und eine Konzils-Phase.⁵ Die erste begann am 5. Juni 1960 mit der Errichtung der Vorbereitenden Liturgiekommission und schloß am 13. Juli 1962: an diesem Tag sandte man den Konzilsvätern einen ersten Teil der Schemata, darunter das Liturgie-Schema, zu.⁶ Die zweite Phase dauerte von der Eröffnung

⁴ Eine eingehendere Synthese und eine detaillierte Bibliographie bietet M. PAIANO, *Movimenti di rinnovamento nel XX secolo: il movimento liturgico?* In: *Atti del convegno La Chiesa cattolica nel mondo contemporaneo*, Grosseto, 19–20–21 febbraio 1999, organizzato dall'Istituto Storico Grossetano della Resistenza e dall'Amministrazione Provinciale di Grosseto (im Druck).

⁵ Eine vor-vorbereitende Phase begann im Mai 1959 mit der Errichtung der „Commissio anteparaepratoria“. Diese hatte die Aufgabe, bei den Bischöfen, bei den katholischen Universitäten und Fakultäten und bei den Organen der Kurie Vorschläge über Themen einzuholen, die das Konzil behandeln sollte. Bezüglich der Liturgie zeigte diese Umfrage, daß unter den Bischöfen weithin Reform-Wünsche bestanden, die Kurie aber sich solchen Wünschen verschloß. Vgl. G. CAPRILE, *Cronistoria della costituzione liturgica*. In: *La Costituzione sulla sacra liturgia*. Torino 1967, 53–198, hier 53–68 und AD/I.3, 255–296. Zur vor-vorbereitenden und vorbereitenden Phase im allgemeinen vgl. *Storia del concilio Vaticano II*. Diretta da G. ALBERIGO. Bd. 1: *Il cattolicesimo verso una nuova stagione. L'annuncio e la preparazione gennaio 1959 – settembre 1962*. Edizione italiana a cura di A. Melloni. Bologna 1995. – Deutsch: *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959–1965)*. Hg. G. ALBERIGO. Deutsche Ausgabe hg. von K. Wittstadt. Bd. 1: *Die katholische Kirche auf dem Weg in ein neues Zeitalter. Die Ankündigung und Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils (Januar 1959 bis Oktober 1962)*. Mainz – Leuven 1997.

⁶ Zum Werdegang des Liturgie-Schemas während der Vorbereitungs-Phase vgl. M. PAIANO, *Il rinnovamento della liturgia: dai movimenti alla chiesa universale*. In: *Verso il Concilio Vaticano II*

des Konzils am 11. Oktober 1962 bis zum 4. Dezember 1963, dem Tag der feierlichen Bestätigung und Promulgation der Liturgiekonstitution.⁷ Entscheidend war die Rolle der Kommissionen, der Vorbereitenden Liturgiekommission und der Konzils-Liturgiekommission; die erste hatte einen Entwurf (Schema) zu liefern, die zweite mußte dieses Schema anhand der von den Konzilsvätern eingebrachten Verbesserungswünsche bearbeiten. Die grundlegende Verbindung von „Sacrosanctum Concilium“ mit den Anliegen der Liturgischen Bewegung ging vor allem auf die Arbeit der zwei Kommissionen zurück. Im folgenden behandle ich die Umstände und die wichtigsten Triebkräfte dieser Arbeit und der Debatte auf dem Konzil und suche so die Herkunft der bedeutsamsten Aussagen des Dokuments aufzuzeigen.

1. Die Vorbereitungs-Phase (*Praeparatoria*)

In der Vorbereitenden Liturgiekommission war die internationale Liturgische Bewegung reichlich vertreten. Es seien hier einige der bekanntesten Persönlichkeiten genannt: der Abt von Mont César, B. Capelle; der Direktor des Institut Supérieur de Liturgie in Paris, B. Botte; die Liturgiewissenschaftler P. Jounel und P.-M. Gy (Dozenten am Pariser Institut), A.-G. Martimort, A. Roguet und H. Jenny – die bedeutendsten Vertreter des Centre de Pastorale Liturgique in Paris; der Direktor des Liturgischen Instituts in Trier, J. Wagner; R. Guardini, einer der wichtigsten Wegbereiter der deutschen Liturgischen Bewegung seit den 20er Jahren; der österreichische Liturgiewissenschaftler J. A. Jungmann; der Leiter der Liturgischen Sektion des Pastoralzentrums für Zentralafrika, B. Luykx; der Direktor des Ostasiatischen Pastoralinstituts, J. Hofinger. Hinzuweisen ist auch auf die Mitarbeit des Vizerektors des Pontificio Ateneo S. Anselmo, C. Vagaggini, der Autor des umfangreichen Buches „Il senso teologico della liturgia“⁸ ist. Der Sekretär selbst, A. Bugnini, Dozent für Pastoralliturgik an der Päpstlichen Lateranuniversität, galt als „Römer“, der den Kreisen der Liturgischen Bewegung nahestand und für ihre Anliegen offen war; er spielte eine ent-

(1960–1962). *Passaggi e problemi della preparazione conciliare*. A cura di G. Alberigo – A. Melloni. Genova 1993 (TRSR N. S. 11) 67–140.

⁷ Zur Arbeit an der Liturgie-Konstitution während des Konzils vgl. M. LAMBERIGTS, *Il dibattito sulla liturgia*. In: *Storia del Concilio Vaticano II*. Diretta da G. ALBERIGO. Bd. 2: *La formazione della coscienza conciliare* (ottobre 1962–settembre 1963). Bologna 1996, 129–192 und R. KACZYNSKI, *Verso la riforma liturgica*. In: *Storia del Concilio Vaticano II* [...]. Bd. 3: *Il concilio adulto* (settembre 1963–settembre 1964). Bologna 1998, 209–276. Zu den Arbeiten der Konzils-Liturgiekommission vgl. M. PAIANO, *Les travaux de la commission liturgique conciliaire*. In: *Les Commissions Conciliaires à Vatican II*. Éd. M. Lamberigts – Cl. Soetens – J. Grootaers Leuven 1996 (IT 18) 1–26. Eine umfassende Darstellung des Werdegangs der Liturgiekonstitution gibt M. PAIANO, „Sacrosanctum concilium“. *La costituzione sulla liturgia nella preparazione e nello svolgimento del Vaticano II*. *Continuità o rottura?* Tesi di dottorato. Bologna 1995–1996. Den Beitrag des österreichischen Liturikers J. A. Jungmann behandelt R. PACIK, „Last des Tages“ oder „geistliche Nahrung“? *Das Stundengebet im Werk Josef Andreas Jungmanns und in den offiziellen Reformen von Pius XII. bis zum II. Vaticanum*. Regensburg 1997 (StPaLi 12) 147–380. Die Rolle von Kardinal F. Antonelli, der Mitglied der Ritenkongregation war und dann zum Sekretär der Konzils-Liturgiekommission ernannt wurde, schildert N. GIAMPIETRO, *Il card. Ferdinando Antonelli e gli sviluppi della riforma liturgica dal 1948 al 1970*. Roma 1998 (StAns 121; ALit 21); die Diskussion in den Sitzungen der Konzils-Liturgiekommission ist 104–195 wiedergegeben.

⁸ C. VAGAGGINI, *Il senso teologico della liturgia*. Saggio di liturgia teologica generale. Rom 1957. ²1958; deutsch: *Theologie der Liturgie*. Ins Deutsche übertragen und bearbeitet von A. Berz. Einsiedeln 1959.

scheidende Rolle, indem er Versuche der Ritenkongregation, die Arbeit der Vorbereitenden Liturgiekommission zu beeinflussen, in Schranken hielt. Ausgesprochen in der Minderheit waren die Personen, die der Erneuerung feindlich oder mißtrauisch gesinnt waren, wie etwa der Bischof von Gent, C. Calewaert; der Brasilianer J. Nabuco, Konsultor der Ritenkongregation; der Spanier H. Anglès, Präsident des Pontificio Istituto di Musica sacra; und der Kommissions-Vorsitzende G. Cicognani.⁹

Seit den ersten Zusammenkünften der Vorbereitenden Liturgiekommission zeigte sich die entscheidende Position Bugninis. Die erste Vollversammlung am 12. November 1960 diskutierte dessen Vorschlag zu Inhalt und Organisation der Kommissions-Arbeit. In den Tagen davor hatte Bugnini den Mitgliedern einen in zwölf Abschnitte gegliederten Fragenkatalog zugesandt, eine revidierte Fassung der Themen-Übersicht, die das Zentralsekretariat als Grundlage für die Arbeit der Vorbereitenden Liturgiekommission erstellt hatte. Diese *Quaestiones* griffen eindeutig die entscheidenden Punkte und die Fragen der Erneuerung auf, die innerhalb der Liturgischen Bewegung am meisten umstritten waren. Auf das Programm der Vorbereitenden Liturgiekommission setzte Bugnini folgende Probleme: die tätige Teilnahme der Gläubigen und die Adaptation, die Sprache, die Konzelebration, das Stundengebet, die liturgische Ausbildung, die Sakramente, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst. Und für jedes der Themen suchte er die historischen, theologischen und pastoralen Aspekte darzustellen. In seinem Bericht zu Beginn der Vollversammlung hatte Bugnini außerdem darauf hingewiesen, daß sich die Kommission mehr mit den Grundprinzipien der liturgischen Erneuerung befassen solle als mit Einzelheiten, die der Ritenkongregation überlassen blieben.¹⁰ In der Debatte, die an Bugninis Bericht anschloß, wurden dessen Hinweise zu den Zielen der Kommissions-Arbeit nicht nur weitgehend angenommen, sondern erfuhren noch Akzentuierungen. Im einzelnen forderte man, den theologischen und pastoralen Aspekten, die Bugnini bei jeder Frage berücksichtigt haben wollte, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies führte dazu, daß eine neue, theologische *Quaestio* eingefügt wurde; ihr sollte das Einleitungskapitel des Schemas entsprechen: „De mysterio sacrae liturgiae eiusque relatione ad vitam Ecclesiae“ (Das Mysterium der heiligen Liturgie und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche).¹¹

Gemäß dem Vorschlag Bugninis zur Organisation der Arbeit teilte sich die Vorbereitende Liturgiekommission, nachdem sie die *Quaestiones* gebilligt hatte, in Subkommissionen, deren jede eine der Fragen zu behandeln hatte. Und wie die Zahl der *Quaestiones* erhöhte sich auch die Zahl der Subkommissionen von 12 auf 13.¹² – Alle Subkommissionen hielten ihre erste Sitzung gleich am 15. November 1960 ab. Danach organisierten sie sich selbständig.

⁹ Die Mitglieder der Vorbereitenden Liturgiekommission charakterisiert näher PAIANO, II rinnovamento (s. Anm. 6) 78–85.

¹⁰ Ebd. 86f.

¹¹ Der Vorschlag stammt von H. Jenny und wurde von G. B. Cannizzaro aufgenommen. Die neue *Quaestio* sollte die „*altiora principia*“ umschreiben: die Bedeutung der Liturgie für das Leben der Kirche, vor allem in ihrem Bezug zum Christumysterium; die Liturgie als Anbetung Gottes und Heiligung der Menschen; die asketische und katechetische Bedeutung der Liturgie. Vgl. PAIANO, II rinnovamento (s. Anm. 6) 88f.

¹² Subkommissionen: Das Mysterium der heiligen Liturgie und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche (I), Die Messe (II), Die sakramentale Konzelebration (III), Das Stundengebet (IV), Die Sakramente (V), Die Revision des Kalendariums (VI), Die lateinische Sprache (VII), Die liturgische Ausbildung (VIII), Die Teilnahme der Gläubigen an der heiligen Liturgie (IX), Die Anpassung der Liturgie an die Traditionen und die Eigenart der Völker (X), Liturgische Geräte,

Die Arbeitsergebnisse wurden in der 2. Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission besprochen, die von 12. bis 22. April 1961 in Rom tagte. Die von den Subkommissionen vorgelegten Berichte (*Relationes*) hatten einige Themen gemeinsam: die Überlegenheit der Liturgie als erster Quelle christlicher Frömmigkeit gegenüber anderen Formen des Gebetes; den belehrenden und katechetischen Wert der Liturgie, der wieder die Förderung der tätigen Teilnahme der Gläubigen wie den ausgedehnteren Gebrauch der Volkssprache zur Folge hat; den Zusammenhang der Vereinfachung der Riten einerseits mit der Wiederentdeckung ihres ursprünglichen Sinnes, anderseits mit der Anpassung an die Sprache von Klerus und Volk in ihren verschiedenen Lebens- und Arbeitssituationen. Einig war man sich auch in der Betonung des engen Zusammenhangs von Bibel und Liturgie, was konkret heißt: die Anerkennung der hervorragenden Bedeutung der Bibel in der Liturgie und die Forderung, der Bibel in der Liturgie größeren Raum zu gewähren. Fast in allen Berichten kam eine Frage vor, die schon in der ersten Vollversammlung aufgeworfen, aber in keine *Quaestio* gefaßt worden war, wohl wegen der heiklen Materie, die einen Konflikt mit der Ritenkongregation auslösen konnte: Wer sollte dafür zuständig sein, Anpassungen und Reformen einzuleiten oder zu autorisieren? Die vorherrschende Meinung war, solche Vollmachten den Bischofskonferenzen zu übertragen. Schließlich zeigte sich mehrfach die Aufmerksamkeit für die ökumenische Bedeutung der Liturgiereform und für die Notwendigkeit, diese in Begriffen auszusagen, die der Vereinigung mit den „getrennten Kirchen“ nicht schadete.¹³

Es lohnt sich, auch auf einige charakteristische Arbeits-Ergebnisse der Subkommissionen einzugehen, die sich in bedeutsamen Aussagen des Dokumentes niederschlagen oder sich im späteren Werdegang des Schemas als besonders kontrovers erweisen sollten.

Der Bericht der Subkommission I „Das Mysterium der heiligen Liturgie und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche“¹⁴ wies auf das Pascha-Mysterium als Grundlage der Liturgie und als das zentrale Heilsereignis hin. Indem er Ideen aufgriff, die die französische Liturgische Bewegung während des 2. Weltkriegs betont hatte, erklärte er, daß dem Hinzutreten zur Liturgie nicht nur eine angemessene Katechese vorausgehen müsse, sondern auch die Bekehrung. Schließlich unterstrich er, einen Gedankengang aus „*Mediator Dei*“ übernehmend, in der Liturgie erschöpfe sich zwar nicht das ganze Tun der Kirche, doch bilde sie den Gipfel (*culmen*), dem das ganze christliche Leben zustreben, und die Quelle (*fons*), aus der es entspringen müsse.

Der Bericht der Subkommission II „Die Messe“¹⁵ zeigte den Wert der Messe als der zentralen liturgischen Feier; sie sollte nach der althehrwürdigen Norm der Väter wiederhergestellt werden, und sekundäre Zusätze, die ihren Sinn verdunkeln, sollten wegfallen. Die Förderung der tätigen Teilnahme der Gläubigen bildete die Grundlage für die Anträge, das „Gebet der Gläubigen“ (Fürbitten) nach der Homilie wiederherzustellen und das Eucharistiege-

Gewänder und Ausstattung (XI), Die Kirchenmusik (XII), Die kirchliche Kunst. Vgl. CAPRILE, *Cronistoria* (s. Anm. 5) 77f. Die personelle Zusammensetzung der Subkommissionen (vgl. ebd.) ist unten in den Anm. 14–20 angegeben.

¹³ Die Arbeit der Subkommissionen und der Inhalt ihrer Berichte für die 2. Vollversammlung schildert PAIANO, *Il rinnovamento* (s. Anm. 6) 92–104.

¹⁴ Relator / Sekretär: G. Bevilacqua Or / A.-G. Martimort; Konsultoren: H. Jenny, J. A. Jungmann SJ, G. B. Cannizzaro OSB, I. Oñativia.

¹⁵ Relator / Sekretär: J. A. Jungmann SJ / Th. Schnitzler; Konsultoren: H. Jenny, P. Borella, A. Chavasse, P. M. Gy OP, H. Kahlefeld Or, V. Kennedy CSB.

bet zu erneuern, damit dessen Sinn deutlicher werde. Zur Frage der Volkssprache äußerte man sich vorsichtig: Man ließ sie nur für die Teile zu, die das Volk betreffen.

Die Subkommission IV „Das Stundengebet“¹⁶ begründete den Wunsch nach einer Reform des Offiziums mit den besonderen Lebensumständen des heutigen Seelsorgeklerus, die eine Anpassung der Formen des Stundengebetes notwendig machten. Doch sie sprach auch das Problem von Anpassungen an, die erforderlich wurden, wenn man dieses Gebet oder wenigstens einige seiner Horen auch mit Laien vollziehen wollte.

Die Relatio der Subkommission IX „Die Teilnahme der Gläubigen an der heiligen Liturgie“¹⁷ begann mit einem historischen Überblick, der zeigte, welche Bedeutung die tätige Teilnahme der Gläubigen in der liturgischen Tradition der Kirche hatte. Dieser geschichtlichen Einführung folgten Grundsätze, aus denen sich die Wichtigkeit der tätigen und bewußten Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie ergab. Was das ekklesiologische Fundament der Teilnahme betrifft, hielt sich der Bericht an die Auffassung des Franzosen P. Jounel, der es in der Taufe ansetzte, dem Sakrament, das uns zu Gliedern der Kirche, des Mystischen Leibes Christi macht, dessen Liturgie den öffentlichen Gottesdienst bildet. Dagegen wurde die Position von G. B. Cannizzaro und G. Bevilacqua abgelehnt, die dieses Fundament im – natürlich ebenso auf der Taufe beruhenden – Gemeinsamen Priestertum der Gläubigen sahen.

Die Subkommission X „Die Anpassung der Liturgie an die Traditionen und die Eigenart der Völker“¹⁸ legte das Problem breit an: Sie wies darauf hin, daß es nicht allein Missionsgebiete betreffe, sondern ebenso traditionell katholische Länder. Sie bestimmte die Anpassung als einen der christlichen Religion wesenseigenen Aspekt, notwendig aus pastoralen wie theologischen Gründen und vor allem aufgrund des Dogmas der Inkarnation. Als besonders wichtig erachtete man die Rolle der Ortskirche – der einzelnen Bischöfe wie des regionalen Episkopats; für sie wünschte man die Erweiterung ihrer Vollmachten bezüglich der Liturgie. Diese letztgenannte Forderung teilten, wie schon erwähnt, die übrigen Subkommissionen, ausgenommen die Subkommissionen XI „Liturgische Geräte, Gewänder und Ausstattung“¹⁹ und XII „Die Kirchenmusik“²⁰, die am Prinzip des Zentralismus festhielten.

Vergleicht man die Ergebnisse der Subkommissionen in der zweiten Vollversammlung vom April 1961, so zeigen sich Spannungen sowohl innerhalb der Vorbereitenden Liturgiekommission wie zwischen dieser und der römischen Kurie. Innerhalb der Kommission zeichnete sich ein gewisses Mißtrauen der „Nicht-Italiener“ gegenüber den „Römern“ ab, also gegenüber dem Sekretär Bugnini und dessen engsten Mitarbeitern.²¹ Dieses Mißtrauen

¹⁶ Relator / Sekretär: J. Pascher / H. Schmidt SJ; Konsultoren: J. Walsh, M. Righetti, J. O'Connell, J. Wagner, P. Siffrin OSB.

¹⁷ Relator / Sekretär G. B. Cannizzaro OSB / P. Jounel; Konsultoren: C. Rossi, G. Bevilacqua Or, M. Pfliegler, L. Brinkhoff OFM, G. Diekmann OSB.

¹⁸ Relator / Sekretär: J. Quasten / G. Diekmann OSB; Konsultoren: J. Malula, F. Muthappa, J. Hofinger SJ, B. Luykx OPraem, C. Vagaggini OSB.

¹⁹ Relator / Sekretär: G. Martinez de Antofiana CMF / G. Schiavon; Konsultoren K. Kowalski, J. Nabuco, M. Dubois CSsR.

²⁰ Relator / Sekretär: H. Anglès / E. Cardine OSB; Konsultoren: T. P. Zakrzewski, P. Jones, P. Jounel.

²¹ In einem Brief an Jungmann vom 30.1.1961 (Slg Jungmann, Innsbruck) zeigt sich Diekmann, der Sekretär der Subkommission X (Die Anpassung der Liturgie) vom Vorschlag Bugninis irritiert, beim Treffen der Gemischten Kommission aus Liturgie- und Missions-Kommission, das für Febru-

spiegelte die tiefsitzende Angst wider, daß die Ritenkongregation in die Arbeit der Vorbereitenden Liturgiekommission eingreifen oder sie einschränken könnte.²² Einen der Hauptgründe für die Spannungen zwischen Kommission und Kongregation bildete die Frage der Sprache. Schon im März 1961 hatte Bugnini intervenieren müssen, um die Vorbereitende Liturgiekommission gegen den Vorwurf der Latein-Feindlichkeit zu verteidigen, und hatte erklärt, daß ihre diesbezüglichen Stellungnahmen nie die Grenzen überschritten hätten, die Pius XII. in seinen Äußerungen gesetzt hatte.²³ Das gespannte Verhältnis zur Kurie erreichte seinen Höhepunkt, als im „Osservatore Romano“ vom 25. März 1961 ein Artikel erschien: „Il latino lingua della chiesa“ (Das Latein, die Sprache der Kirche). Das „dreifache Merkmal der Universalität, Unveränderlichkeit und Abgehobenheit vom Vulgären (‘non volgarità’), der das Latein mit dem Wesen der Kirche verbindet“, wird hier vertreten; man erinnert an die „schwerwiegenden Gründe, die gebieten, im lateinischen Ritus für den zelebrierenden Priester die unbedingte Pflicht zum Gebrauch der lateinischen Sprache aufrechtzuerhalten“. Die Vorbereitende Liturgiekommission, die sich als erstes Ziel dieser Polemik betrachtete, berief sich auf die Freiheit, die ihr der Papst gewährt hatte.²⁴

Dieses Klima beeinträchtigte die Arbeit der 2. Vollversammlung erheblich. Bugnini suchte zu ausgedehnte und offene Auseinandersetzungen über die Sprache zu vermeiden, die Zusammenstöße innerhalb der Kommission oder Angriffe auf diese von seiten der Kurie verursacht hätten. Kurz vor Beginn der 2. Vollversammlung unterrichtete er deshalb die Kommissionsmitglieder vertraulich darüber, daß es kein eigenes Kapitel über die Sprache mehr geben werde; die Sprache werde jeweils im Zusammenhang mit den übrigen Kapiteln behandelt. Und am 12. April, während der Diskussion über das Kapitel „Messe“, beauftragte er C. Vagaggini, einen Text zu verfassen, der die Prinzipien für den Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie angeben sollte. Dieser Text war ein offensichtlicher Vermittlungsversuch. Vagaggini stellte fest, daß die Liturgie von ihrem Wesen her die Volkssprache verlange – wegen ihrer Aufgabe, das Volk zu belehren. Die Erhaltung des Lateins in Teilen, die nicht unmittelbar auf Belehrung ausgerichtet sind, rechtfertigte Vagaggini mit psychologischen Gründen, die manche heranzogen, um einen engen Zusammenhang zwischen der Erhaltung des Lateins und der Erhaltung der kirchlichen Einheit herzustellen. Vagaggini legte deshalb eine differenzierte Lösung vor: Die Volkssprache sei als notwendig zu erachten in jenen Teilen der Liturgie, die höchste pastorale und didaktische Bedeutung haben (wie Homilie, Schriftlesungen, Monitionen), und als wichtig in jenen Teilen, bei

ar 1961 in Rom geplant war, Quasten, Hofinger und Diekmann durch Pascher, Schmidt und Vagaggini zu ersetzen, weil die Reise der erstgenannten drei Personen nicht finanzierbar sei. Vgl. dazu auch K. HUGHES, *The Monk's Tale. A Biography of Godfrey Diekmann*, O.S.B. Collegeville, Minn. 1991, 185.

²² Diese Befürchtungen waren nicht unbegründet. Im September 1960 war im *Osservatore Romano* ein Artikel eines maßgeblichen Mitgliedes der Ritenkongregation, Josef Löw, erschienen, in dem dieser die Rolle der Kongregation als höchste liturgische Autorität seit dem Konzil von Trient und durch dessen Auftrag betonte: G. LÖW, *Il Motu proprio „Rubricarum instructum“ e il nuovo Codice di rubriche per il Breviario e il Messale Romano*. In: OR (2.9.1960) 3.

²³ A. BUGNINI, *Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament*. Deutsche Ausgabe. Hg. von J. Wagner unter Mitarb. von F. Raas. Deutsche Übersetzung: H. Venmann. Freiburg/Br. 1988, 43f.

²⁴ C. BRAGA, *La preparazione della costituzione „Sacrosanctum Concilium“*. In: *Mens concordet voci. Pour Mgr A.-G. Martimort à l'occasion de ses quarante années d'enseignement et des vingt ans de la Constitution „Sacrosanctum Concilium“*. Paris 1983, 381–403, hier 384.

welchen dieser Charakter in mittlerem Grade vorhanden sei (Gebete, die Gläubige und Zelebrant gemeinsam ausführen). Hingegen könne das Latein erhalten bleiben in den Teilen von geringem didaktischem Wert (alles, was die Wirksamkeit der Sakramente *ex opere operato* betrifft, wie die sakramentalen Formeln und konsekratorische Gebete).

Vagagginis Statement vermochte dennoch nicht zu verhindern, daß in den folgenden Tagen die Sprachen-Diskussion weiterging. Deren Ergebnis wurde jedoch verschieden interpretiert. Gegen die Behauptung Cicognanis in seiner Rede zum Abschluß der Vollversammlung, die Debatte habe gezeigt, daß die Volkssprache nur bei einigen begrenzten Gelegenheiten notwendig sei, erhoben andere Mitglieder und Konsultoren Einspruch; sie wiesen nicht nur auf die diesbezüglichen Obstruktionsversuche des Vorsitzenden hin, sondern waren auch der Ansicht, die Auseinandersetzung in der Vorbereitenden Liturgiekommission hätte die Forderung nach breiterem Gebrauch der Landessprachen in der Liturgie eher bekräftigt.²⁵

Außer bei der Sprache ergaben sich wieder Unterschiede in bedeutsamen Positionen während der Debatte über den Bericht „*De fidelium participatione*“, besonders bezüglich der Grundlage, auf der die Teilnahme der Gläubigen beruht. Die Italiener (Vagaggini, Cannizzaro und Bevilacqua) bestimmten sie als eine Form des Gemeinsamen Priestertums der Gläubigen. Andere hingegen waren der Meinung, diese zwei Fragen sollten getrennt werden. Schließlich erreichte man einen Kompromiß: Auf Vorschlag Vagagginis fügte man eine Stelle aus dem 1. Petrusbrief (1 Petr 2,9) ein („das christliche Volk, ein heiliger Stamm, eine königliche Priesterschaft“), ersetzte aber den Terminus „*ius*“ (Recht) der Teilnahme durch das einfache „*officium*“ (Amt / Aufgabe). Vagaggini vertrat auch in der Frage des Verhältnisses zwischen Liturgie und Andachtsübungen einen etwas anderen Standpunkt als der Großteil der Kommission. Der Bericht der Subkommission leitete aus der Eigenschaft der Liturgie als Hauptquelle der christlichen Frömmigkeit die Forderung ab, die übrigen Gebets-Formen in Umfang und Rang auf das rechte Maß zurückzuführen. Und während M. Dubois, B. Fischer und A.-G. Martimort den Vorrang der Liturgie betont haben wollten, schlug Vagaggini vor, den Abstand zwischen dieser und den übrigen Gebets-Formen zu verringern. Die Erstgenannten traten aber hier für eine Korrektur des Textes ein.²⁶

Kurz nach der zweiten Vollversammlung erstellte das Sekretariat, unterstützt von einigen Mitarbeitern, eine erste einheitliche Fassung der Konstitution. Diese sollte die Abstimmungsergebnisse der April-Vollversammlung berücksichtigen. In Wirklichkeit jedoch nahmen die Redaktoren bisweilen persönliche Eingriffe vor. Und dies führte, wie wir sehen werden, zu gereizten Reaktionen mancher Mitglieder und Konsultoren der Vorbereitenden Liturgiekommission, vor allem bezüglich des I. Kapitels.

Dessen Bearbeitung hatte Bugnini Vagaggini anvertraut – und so die schon in den vorhergehenden Monaten aufgenommene Beziehung zwischen dem Sekretär der Kommission und dem Vizerektor von Sant'Anselmo gefestigt. Das I. Kapitel war das weitaus wichtigste des Schemas, denn es hatte die Grundsätze zu beschreiben, die die Liturgiereform rechtfertigten, ja verlangten. Vagaggini beschränkte sich nicht darauf, das theologische Fundament

²⁵ Vgl. [J. HOFINGER. – TH. SCHNITZLER,] *Quomodo in Commissione Praeparatoria de sacra Liturgia studium et discussio quaestionis liturgicae linguae suspensa sit*. [April 1961.] Dazu Ergänzung [von J. HOFINGER, Mai 1961]. (Slg Jungmann; masch., Durchschlag; je 1 Blatt.)

²⁶ Zur Debatte in dieser Sitzung vgl. PAIANO, *Il rinnovamento* (s. Anm. 6) 108–117.

der Liturgie-Erneuerung zu definieren, sondern leitete aus ihm auch die allgemeinen Prinzipien für die Behandlung der einzelnen Fragen ab, die in den weiteren Kapiteln vorkamen. Tatsächlich verwendete er das gesamte in der 2. Vollversammlung verbesserte Material, soweit es die allgemeinen Aspekte betraf, einschließlich dessen, was andere Subkommissionen erarbeitet hatten: vor allem die Texte über die Teilnahme der Gläubigen, über die Anpassung und über die liturgische Ausbildung – all dies bezog er vollständig in das I. Kapitel ein.²⁷

In dessen definitiver Fassung vom 20. Juni 1961 ging dem I. Kapitel ein Vorwort voran; es stellte die Liturgiereform in den größeren Kontext der Anpassung kirchlicher Einrichtungen an die heutigen Bedürfnisse und deutete sie als Fortführung der Ideen der Liturgischen Bewegung sowie des Inhalts von „*Mediator Dei*“. Das I. Kapitel war in drei Abschnitte unterteilt. Der erste bestimmte das Wesen der Liturgie von der Inkarnation her, die als zentrales Ereignis der Heilsökonomie bezeichnet wird. Hier wich der neue Text von demjenigen der Subkommission I ab, der auf der April-Vollversammlung ohne Diskussion gebilligt worden war; dieser hatte als Fundament der Liturgie das Pascha-Mysterium bezeichnet. Auch bei einem weiteren Punkt hatte Vagaggini in die Fassung der Vorbereitenden Liturgiekommission eingegriffen: wo es um das Verhältnis zwischen Liturgie und außerliturgischer Frömmigkeit ging. Gewiß ordnete er letztere der Liturgie unter. Wo aber der von der Kommission approbierte Text Mäßigung in den „*Pia exercitia*“ verlangte, sprach Vaggaginis Version davon, daß diese empfohlen werden sollten, wenn auch unter der Voraussetzung, daß sie die Überlegenheit der Liturgie nicht gefährdeten.

Der zweite Abschnitt dieses Kapitels behandelte die pastorale Seite der Liturgie-Erneuerung: die tätige Teilnahme der Gläubigen als allererstes Ziel der Reform; die Notwendigkeit der liturgischen Ausbildung von Volk und Klerus.

Der dritte und letzte Abschnitt nannte die allgemeinen Regeln für die Reform. Die Notwendigkeit der Anpassung und der tätigen Teilnahme der Gläubigen begründete er mit dem göttlich-menschlichen Charakter der Liturgie. Aufgrund dieses Charakters enthalte die Liturgie kraft göttlicher Einsetzung unveränderliche Elemente und solche, die wandelbar sind; und die Liturgie bestehe auch aus wahrnehmbaren Zeichen, die das Heilige, das sie darstellen, so ausdrücken müßten, daß die Gläubigen sie leicht erfassen können. Die Kriterien für die Erneuerung waren das Bewahren der „gesunden Überlieferung“ und Offenheit für berechtigten Fortschritt. Zu diesem Zweck sollten der Erneuerung unbedingt theologische, historische und pastorale Studien vorausgehen und die Struktur- und Sinngesetze der Liturgie beachtet werden. Auch wurde der pastorale und belehrende Charakter der Liturgie hervorgehoben: aus ihm folgte, der Volkssprache weiteren Raum zu geben, sowie die Wichtigkeit der Schriftlesungen, der Homilie und der Liturgie-Katechese. Außerdem betonte man den Gemeinschafts- und den hierarchischen Charakter der Liturgie: Die liturgischen Feiern seien nicht private Handlungen, sondern solche der ganzen Kirche; und man sprach von der Notwendigkeit, das liturgische Leben in den Diözesen und den Pfarrgemeinden zu fördern. Schließlich wurde als Träger von Einführung und Erprobung der Reformen die Hierarchie benannt, im besonderen die einzelnen Bischöfe und die Bischofskon-

²⁷ Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO DE SACRA LITURGIA PRAEPARATORIA CONCILII VATICANI II, *Constitutio de sacra Liturgia fovenda atque instauranda. Schema transmissum Sodalibus Commissionis die 10 augusti 1961. Romae 1961, XIII.*

ferenzen, wobei freilich die Notwendigkeit der Approbation durch den Hl. Stuhl unangetastet blieb.²⁸

Die übrigen Arbeitsergebnisse der Subkommissionen wurden auf die folgenden sieben Kapitel verteilt: II. Messe; III. Stundengebet; IV. Sakramente und Sakramentalien; V. Kirchenjahr; VI. Liturgische Geräte, Gewänder und Ausstattung; VII. Kirchenmusik; VIII. Kirchliche Kunst. In allen Kapiteln bildete die Förderung der tätigen Teilnahme ein zentrales Motiv. Damit begründete man die Vereinfachung der Riten von Messe und Sakramenten, die reichere Auswahl der Schriftlesungen, das Wiedereinführen des Gebetes der Gläubigen, die Ausweitung der Landessprache auf die Teile der Liturgie, die unmittelbar das Volk betreffen. Indem die tätige Teilnahme so stark hervorgehoben wurde, wies man restaurative Versuche in Schranken, wie sie im Kirchenmusikkapitel der Betonung des Vorrangs der feierlichen Liturgie und der Forderung nach Bewahren des Gregorianischen Chors zugrunde lagen.²⁹

Daß das I. Kapitel vom Konzept der Subkommission I abwich, welche die erste, in der April-Vollversammlung gebilligte, Version erstellt hatte, rief bei Subkommissions-Mitgliedern Verstimmlung hervor, besonders beim Sekretär der Subkommission I, A.-G. Martimort.³⁰ Nachdem das Schema an Mitglieder und Konsultoren mit 10. August 1961 ausgesandt worden war, entwarf Martimort eine Alternativ-Vorlage des I. Kapitels; darin betonte er wiederum das Pascha-Ereignis als Grundlage für die Heilsökonomie und für das Wesen der Liturgie, und er fügte wieder die Mahnung ein, außerliturgische Frömmigkeitsübungen auf das rechte Maß zurückzuführen.³¹ Martimorts Initiative veranlaßte das Sekretariat, für 11.–13. Oktober 1961 eine Sondersitzung einzuberufen, welche die zwei Versionen des I. Kapitels diskutieren sollte.³² Das Ergebnis dieser Sitzung war ein neuer Text; er bildete die Grundlage für das I. Kapitel der zweiten Fassung des Liturgie-Schemas, das allen Mitgliedern und Konsultoren der Vorbereitenden Liturgiekommission mit 15. November 1961 zugeing. Das neue Kapitel I enthielt die von Martimort gewünschten Änderungen bezüglich des Pascha-Mysteriums als Fundament von Kirche und Sakramenten. Einen Kompromiß gab es bei den „*Pia exercitia*“: Sie werden empfohlen, sofern sie den Gesetzen

²⁸ Zur Rolle Vagagginis bei der Redaktion von Kapitel I s. PAIANO, *Il rinnovamento* (s. Anm. 6) 119–122.

²⁹ Vgl. *Constitutio de sacra Liturgia*, 10.8.1961 (s. Anm. 27).

³⁰ Martimort ersuchte G. Bevilacqua, den Relator der Subkommission, und Jungmann, einen ihrer Konsultoren, um Stellungnahmen. In diesen schwächten beide ihre früheren Bedenken bezüglich der Veränderungen des ursprünglichen Subkommissions-Textes ab: Der neue Text entspreche in der Substanz der von der Vollsitzung beschlossenen Version. Vgl. A.-G. MARTIMORT, Brief an Bevilacqua vom 25.8.1961 (Slg Bevilacqua); A.-G. MARTIMORT, Brief an Jungmann vom 25.8.1961 (Slg Jungmann); der Antwortbrief BEVILACQUAS vom 30.8.1961 ist abgedruckt bei A.-G. MARTIMORT, Padre Giulio Bevilacqua e la riforma liturgica conciliare. In: *L'impegno religioso e civile di Padre Giulio Bevilacqua. Atti del colloquio tenutosi a Brescia il 9 giugno 1982*. Brescia 1983, 85–95, hier 90f; J. A. JUNGMAHN, Brief an Martimort vom 29.8.1961 (Slg Jungmann).

³¹ Eine der bedeutsamsten Änderungen wurde an dem von Vagaggini mit „Person und Werk Christi“ überschriebenen Artikel vorgenommen, der die Inkarnation als Ursprung der Erlösung herausstellt. Martimort ersetzte ihn durch einen anderen, „Das Pascha Christi ist unser Heil, wie es in Zeichen vorgebildet war“, der den Ursprung der Kirche im Pascha-Mysterium betonte. Vgl. PAIANO, *Il rinnovamento* (s. Anm. 6) 124–126.

³² Die Sondersitzung fand in Rom von 11. bis 13.10.1961 in der „Domus Mariae“ statt. Eingeladen waren Jenny, Bevilacqua, Jungmann, Martimort, Oñatibia, Pascher, Hänggi, Vagaggini, Schmidt, Dirks, Braga; A. BUGNINI, Brief an die Teilnehmer der Sondersitzung vom 27.9.1961 (Slg Braga).

der Kirche entsprechen (hier sind auch die individuellen Frömmigkeitsübungen inbegriffen), zugleich aber sollten sie so gelenkt werden, daß sie die Überlegenheit der Liturgie, aus der sie herausfließen, nicht verdunkeln. In die neue Formulierung war auch, allerdings stark abgeschwächt, ein Vorschlag J. A. Jungmanns eingegangen; dieser hatte dafür plädiert, den diözesan geordneten Gottesdiensten, die der Überlieferung der Ortskirchen entsprechen und im Auftrag des Bischofs begangen werden, liturgischen Rang zuzuerkennen. Der Text des Artikels beschränkte sich allerdings darauf, die besondere Würde jener Andachtsübungen hervorzuheben, die „im Auftrag des Hl. Stuhls oder des Bischofs“ gehalten werden; darüber war Jungmann sehr enttäuscht.³³ In der Version, die in der 3. und letzten Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission von 11.–13. Januar 1962 verabschiedet wurde, wurden sowohl Martimorts wie Jungmanns Anliegen stärker berücksichtigt. Die Unterordnung der „Pia exercitia“ unter die Liturgie wurde präzisiert. Aber die diözesan geregelten Gottesdienste bezeichnete man nun als „sacra Ecclesiarum particularium exercitia“ (gottesdienstliche Feiern der Teilkirchen): eine Definition, die sie gegenüber anderen Andachtsformen aufwertete.³⁴

Der von der 3. Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission verabschiedete Text wurde dem Vorsitzenden G. Cicognani am 22. Januar 1962 übergeben. Er approbierte ihn am 1. Februar. – Die Vorbereitende Zentralkommission befaßte sich mit dem Liturgie-Schema in ihrer 5. Sitzung zwischen 26. März und 3. April 1962. Einige Umstände, die in den Monaten davor aufgetreten waren, ließen die Mitglieder der Vorbereitenden Liturgiekommission befürchten, die Zentralkommission könnte Reform-Forderungen abschwächen. Eine gewisse Beunruhigung bezüglich der Sprachen-Frage entstand wieder im Zusammenhang mit Ankündigung (23. Januar 1962) und Veröffentlichung (22. Februar) der Apostolischen Konstitution „*Veterum sapientia*“. Zudem erhielt die Vorbereitende Liturgiekommission, nachdem G. Cicognani am 5. Februar gestorben war, einen anderen Vorsitzenden: Arcadio M. Larraona, den neuen Präfekten der Ritenkongregation.³⁵ Dieser war dem Inhalt des Liturgie-Schemas nicht freundlich gesonnen. Bei dessen Präsentation in der Zentralkommission hatte er es restriktiv ausgelegt und offen einige Punkte beanstandet.³⁶ In der Debatte, die auf Larraonas Relatio folgte, gab es zwar keine radikal ablehnenden Stellungnahmen, doch einige Wortmeldungen zugunsten der Rücknahme bedeutsamer Aussagen des Schemas, was mit der Kritik Larraonas übereinstimmte. Die konservativeren Mitglieder der Zentralkommission (unter ihnen E. Ruffini, A. Ottaviani, G. Siri) riefen zu Besonnenheit und Vorsicht bei Neuerungen auf, bekämpften außerdem die Übertragung von Vollmachten an die Bischofskonferenzen, die Kommunion unter beiden Gestalten, die Auswei-

³³ Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO DE SACRA LITURGIA PRAEPARATORIA CONCILII VATICANI II, Constitutio de sacra Liturgia. Schema transmissum Sodalibus Commissionis die 15 novembris 1961. Romae 1961, 11. Zum (nur teilweise akzeptierten) Vorschlag Jungmanns vgl. PACIK, „Last des Tages“ (s. Anm. 7) 237–246.

³⁴ Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO DE SACRA LITURGIA PRAEPARATORIA CONCILII VATICANI II, Constitutio de sacra Liturgia. Textus approbatus in Sessione plenaria diebus 11–13 ianuarii 1962. Romae 1962, 1–27. Der neue Terminus für diözesan geregelte Gottesdienste geht auf einen Vorschlag Wagners zurück; vgl. PACIK, „Last des Tages“ (s. Anm. 7) 246.

³⁵ Vgl. PAIANO, Il rinnovamento (s. Anm. 6) 132.

³⁶ Vgl. A. INDELICATO, Difendere la dottrina o annunciare l’evangelo. Il dibattito nella Commissione centrale preparatoria del Vaticano II. Genova 1992 (TRSR N. S. 8) 171–213, hier 184–188.

tung der Anlässe für die Konzelebration und die Volkssprache.³⁷ Viele dieser Einwendungen, diejenigen Larraonas inbegriffen, gingen in den von der Zentralen Subkommission für Verbesserungen revidierten Text ein.³⁸ Diese Subkommission strich die „Declarationes“, welche die einzelnen Artikel erläuterten oder einige konkrete Umsetzungen skizzierten. Diesen Eingriff deuteten Mitglieder und Konsultoren der Vorbereitenden Liturgiekommission als Versuch, zu verhindern, daß die Hinweise des Konzils zur Reform deren konkrete Verwirklichung – die ja der Ritenkongregation vorbehalten sein sollte – zu sehr festlegte.³⁹ Andere von der Subkommission für Verbesserungen vorgenommene Korrekturen dienten eindeutig dazu, den Einfluß Roms zu stärken und die Rechte der ortskirchlichen Autoritäten zu begrenzen: So wurde etwa ein Hinweis vorangestellt, der dem Hl. Stuhl sämtliche Entscheidungen über die Durchführung der Reform reservierte; einige Artikel veränderte man im selben Sinn – so, daß die liturgischen Vollmachten der regionalen Bischofskonferenzen eingeschränkt wurden.⁴⁰

Nachdem das durch die Verbesserungs-Subkommission bearbeitete Liturgie-Schema mit 13. Juli 1962 ausgesandt worden war, bemühten sich einige Mitglieder der Vorbereitenden Liturgiekommission, den Konzilsvätern auch den nicht veränderten Text des Schemas zur Kenntnis zu bringen. Man verteilte eine zweiseitige Synopse mit der alten und der offiziellen Version.⁴¹ Die Debatte auf dem Konzil konnte sich somit auch auf den Inhalt des ursprünglichen Arbeitsergebnisses der Vorbereitenden Liturgiekommission stützen.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

³⁷ Die Vorbereitende Zentralkommission approbierte das Schema mit 12 Placet (Ja), 52 Placet iuxta modum (Ja mit Vorbehalt) und 3 Non placet (Nein); die Nein-Stimmen stammen von den Kardinälen L. Traglia, A. Ottaviani und A. di Jorio. Zur Debatte und zu ihren Ergebnissen s. INDELICATO, *Difendere la dottrina* (s. Anm. 36), s. a. a. O.

³⁸ Zur Arbeit der Zentralen Subkommission für Verbesserungen hinsichtlich des Liturgie-Schemas vgl. AD II/4, Pars III.1, 455–610 und die Analyse bei PACIK, „Last des Tages“ (s. Anm. 7) 267–280.

³⁹ Vgl. H. SCHMIDT, *Die Konstitution über die heilige Liturgie. Text – Vorgeschichte – Kommentar. Übersetzung aus dem Holländischen*: A. Schilling. Freiburg/Br. 1965 (HerBü 218) 74–77. Daß die Declarationes wegfielen, war gewiß im Sinn Kardinal Larraonas; doch auch die kleine Gruppe der Vorbereitenden Liturgiekommission – darunter Bugnini –, von der die Verbesserungs-Subkommission eine Antwort auf die Stellungnahmen der Zentralkommission erbeten hatte, sprach sich nicht gegen die Streichung aus. Vgl. PACIK, „Last des Tages“ (s. Anm. 7) 270.274f.

⁴⁰ Dies ist der Fall bei den Artikeln 24 (Sprache allgemein) und 77a (Sprache im Stundengebet); vgl. PACIK, „Last des Tages“ (s. Anm. 7) 276–280.

⁴¹ Vgl. CAPRILE, *Cronistoria* (s. Anm. 5) 115–117.